

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Stadtteil Hohenecken Bebauungsplan "Im Unterwald, Teilbereich Nordost"



A. Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I. S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBI. I S. 466, 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
 (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBI 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBI., S.47)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBI. 2009, S. 162)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBI. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatur-schutzgesetz LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBI 2005, S. 387)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBI. I Nr. 37, S. 1757), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2009 (BGBI. I S. 2723)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBI 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBI. 2007, S. 191)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBI. I S. 1163)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass Rhld.-Pf.), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz -DSchPflG -) vom 23. März 1978 (GVBI 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBI. S.301)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBI. 2009, S. 280)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBI. I S. 3214)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Textliche Festsetzungen "Im Unterwald, Teilbereich Nordost", rechtskräftig seit: 08.10.2011

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

- 1.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)
- 1.1.1.1 In dem Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen sind in dem Wohngebiet nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21 a BauNVO)

1.2.1 Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 als Höchstwert festgesetzt.

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in nicht Vollgeschossen einschließlich zu ihnen gehörende Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl mitzurechnen.

Die Traufhöhe wird auf 6,20 m begrenzt.

Konstruktiver Bezugspunkt für die Traufhöhe ist Oberkante Fußpfette.

Bezugspunkt der Messung ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Die Messung ist in der Mitte der an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen.

- 1.2.2 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind nach § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen mitzurechnen.
- 1.2.3 Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.
- **1.3 Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
- 1.3.1 Es ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO maßgebend. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.
- 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
- 1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

- **1.5** Mindestgröße von Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- 1.5.1 Die Grundstücksgröße oder bei horizontaler Reihung von Wohneigentum (Reihenhäuser im Wohneigentum) die der jeweiligen Wohnung zugehörige Grundstücksfläche muss mindestens 200 m² betragen.
- 1.6 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
- 1.6.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur ausnahmsweise außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig. (Hinweis: Hierzu bedarf es einer Baugenehmigung.)
- 1.6.2 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen, sofern nicht in der Planzeichnung gesondert geregelt, zu den sie erschließenden Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens fünf Metern einhalten.
- 1.6.3 Die Anzahl der Stellplätze ist entsprechend der Stellplatzablösesatzung der Stadt Kaiserslautern nachzuweisen¹.
- 1.7 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
- 1.7.1 Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig.

- 1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 1.8.1 Für die Bebauung im Plangebiet ist der Lärmpegelbereich II, DIN 4109 einzuhalten.

Hinweis:

Grundlage dieser Festsetzungen sind die Straßenlärmberechnungen des Referats Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung vom April 2010.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße muss im Rahmen des Baugenehmiqungsverfahrens erbracht werden.

1.9 Anschluss der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)

1.9.1 An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m der Höhenlage der Verkehrsfläche anzugleichen. Tiefer gelegene Baugrundstücke sind auf Straßenhöhe anzuböschen sowie höher gelegene Baugrundstücke abzuböschen.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie Bauteile zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Zur Herstellung des Straßenkörpers ist die vorübergehende Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke bis zu einer Tiefe von 0,5 m durch die Eigentümer zu dulden.

Stellplätze sind nach der Stellplatzablösesatzung der Stadt Kaiserslautern vom 07.05.2003 (siehe www.kaiserslautern.de/online-service/Ortsrecht/6.15 Stellplatzablösesatzung) gemäß der jeweils aktuellen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen nachzuweisen. In der Stadt Kaiserslautern wird ein Mittelwert von zwei Stellplätzen bei Einfamilienhäusern und 1,5 Stellplätzen je Wohnung bei Mehrfamilienhäusern gefordert. Textliche Festsetzungen "Im Unterwald, Teilbereich Nordost", Seite 4 von 10 rechtskräftig seit: 08.10.2011

2. Grünordnerische Festsetzungen

- 2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 2.1.1 In den Verkehrsflächen sind gemäß der Planzeichnung Bäume erster oder zweiter Ordnung aus der Artenliste im Anhang 1 zu entwickeln.
- 2.2 Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
- 2.2.1 In den Wohngebieten sind mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Grundstücksfläche außerhalb der Baugrenzen) als Grünflächen anzulegen.
- 2.2.2 Pro Grundstück ist mindestens jeweils ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen. Pro 200 m² Grünfläche ist ein kleinkroniger Laubbaum mindestens 2. Ordnung in der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen.
- 2.2.3 Die im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen sind zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen und ggf. ist eine Ersatzpflanzung vorzusehen (Laubbaum mindestens 2. Ordnung in der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen).
- 2.2.4 Die Flächen zwischen der Hinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche und der Baugrenze sind unter Berücksichtigung der Zufahrten als Grünfläche anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.
- 2.2.5 Zur Durchgrünung des Gebiets sind großflächige, in Teilen fensterlose Außenwände von Gebäuden ab einer Größe von 20 m² zu mindestens 30 % mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.
- 2.2.6 Flachdächer, auch Garagendächer und Carportdächer (bis 10 Grad Dachneigung), sind extensiv zu begrünen (Höhe der Vegetationstragschicht: mindestens 8 cm).
- 2.2.7 Die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und Plätze ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig (Rasenfugenpflaster, Rasenkammersteinen, Dränpflaster oder Gleichwertiges).
- 2.2.8 Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind vor unmittelbarer Sicht- und Sonneneinstrahlung zu schützen, z. B. durch dichte Bepflanzung oder begrünte Müll- bzw. Gitterboxen.
- 2.2.9 Böschungen dürfen nicht steiler als 1:1,5 hergestellt werden.
- 2.2.10 Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur bis 80 cm Höhe und hin zu privaten Grundstücken nur bis 1,5 m zugelassen.
- 2.2.11 Geschlossene Hecken und Einfriedungen aus fremdländischen Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypressen usw.) sind unzulässig.

2.3 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 2 Abs. 2 LWG)

2.3.1 Hinweis:

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser soll auf den privaten Baugrundstücken zurückgehalten, gespeichert und genutzt werden. Hierzu geeignet sind Zisternen zur Brauchwassernutzung. Überläufe sind an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen. Der Anschluss von Dränageleitungen an den Kanal ist nicht zulässig.

Die Niederschlagswasserrückhaltung ist mit dem Bauantrag durch einen qualifizierten Entwässerungsantrag (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauUntPrüfVO) darzustellen. Das Rückhaltevolumen soll 20 l/m² abflusswirksamer Fläche betragen. Zudem soll eine maximale Drosselspende von 0,2 l/100 m² bezogen auf die Grundstücksfläche realisiert werden. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2001) zu beachten.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

3.1.1 Dächer

Es sind lediglich Satteldächer mit einer Dachneigung von 30°-40° zulässig.

3.1.2 Dachaufbauten

Einzelne Dachgauben sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zulässig. Bei zwei oder mehr Gauben ist die Summe der Gaubenlänge auf maximal zwei Drittel der Gebäudelänge beschränkt. Zwischen den Dachgauben ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Die Zulässigkeit von Rücksprüngen im Grundriss, durch welche sich höhere Traufhöhen ergeben, sowie Zwerchhäuser sind auf maximal 1/3 der Gebäudelänge beschränkt.

3.1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Kniestöcke unzulässig.

Die Kniestockhöhe wird definiert als Maß zwischen OK Rohfußboden und OK Fußpfette.

3.1.4 Farbe der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur aus Materialien mit rot-brauner Farbe oder in grau bis anthrazitfarben erfolgen.

Solarpaneelen in abweichender Farbgebung sind zulässig.

3.1.5 Kellerhöhe

Die Oberkante der Kellerdecke darf maximal 50 cm über die fertige Geländeoberfläche hinausragen.

3.1.6 Äußere Gestaltung von Gebäuden

Holzhäuser mit Rundstammfassaden (Blockhäuser) sind nicht zugelassen.

- 3.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
- 3.2.1 Der Vorgartenbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Baugrenze darf nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.
- 3.2.2 Die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und Plätze ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig (Rasenfugenpflaster, Rasenkammersteinen, Dränpflaster oder Gleichwertiges).
- 3.2.3 Für jeweils vier Stellplätze bei einreihiger und je acht Stellplätze bei zweireihiger Anordnung ist ein Laubbaum mindestens 2. Ordnung in der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16-18, 3 x verpflanzt, mit Ballen in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern.
- 3.2.4 Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur bis 80 cm Höhe und hin zu privaten Grundstücken nur bis 1,5 m zugelassen.

B. Hinweise

- 1. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" und auf die DIN 18115, Blatt 2, "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2. Der bei einer Unterkellerung anfallende unbelastete Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung bei den privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen. Auf die Verwaltungs-vorschrift "Verminderung und Entsorgung von Bauabfällen", Januar 1993, wird hingewiesen.
- 3. Die Ableitung von Dränagewässern in Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
- 4. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommender archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstellen soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
- 5. Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage zur "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage Fassung 1998" zu berücksichtigen.
- 6. Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind die vorhandenen und geplanten Baumstandorte und Vegetationsflächen zu berücksichtigen.
- 7. Für die konkrete Bepflanzung und Ausgestaltung der privaten Grundstücke ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen, mit dem Bauantrag einzureichen und mit dem Referat Grünflächen abzustimmen. Diese abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen.
 Die Ausgestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist im ersten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme (Baufertigstellungsanzeige) durchzuführen.

Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und in ihrem natürlichen Habitus dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen von Gehölzen hat soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen nach den FLL-Richtlinien "Empfehlungen für Baumpflanzungen" Ausgabe 2004 bzw. deren Fortschreibung zu erfolgen.

Die Fällungen von festgesetzten Bäumen oder Gehölzen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück wieder auszugleichen. Diese Ersatzpflanzung wie auch sämtliche festgesetzten Neuanpflanzungen haben grundsätzlich an dem vorgegebenen Standort zu erfolgen. Ist aufgrund eines neuen Grundstückzuschnitts, einer Zufahrt oder anderen zwingenden Gründen ein Verschieben des Standorts auf dem Grundstück erforderlich, so ist dies mit dem Referat Grünflächen abzustimmen.

- 8. Sofern die Begrünung eines Flachdaches z. B. aus statischen Gründen nicht vorgenommen werden kann, kann eine Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Der Ausgleich hat in Absprache mit dem Referat Grünflächen in der nicht überbauten Fläche durch Begrünungsmaßnahmen zu erfolgen. In Einzelfällen ist als Ausgleich pro nicht begrünten Quadratmeter Dachfläche eine Summe an die Stadtverwaltung zu entrichten, die sich an den jeweils gültigen Sätzen orientiert und mit der die Stadtverwaltung an anderer Stelle Begrünungen zum Ausgleich vornimmt.
- 9. Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
- 10. Das Forstamt Kaiserslautern ist mit einem Grenzabstand zwischen Waldrand und Bebauung von 10,00 m unter der Bedingungen einverstanden, dass eine Haftungsverzichtungserklärung und ein Eintrag des Haftungsausschlusses im Grundbuch erfolgt. Die Bedingungen sollen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

	11 -11	400
Kaiserslautern,	04-04.	1011
Stadtverwaltung		

Dr. Klaus Weichel Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, Stadtverwaltung

Dr. Klaus Weichel Oberbürgermeister Kaiserslautern, Stadtverwaltung

Elke Franzreb Baudirektorin

Erneute Ausfertigung: 4, 10. 704

4, 10. 10

Kaiserslautern, ..

Stadtverwaltung

Dr. Klaus Weichel

Oberbürgermeister

Anlage 1

Vegetationsauswahl für festgesetzte Pflanzpflichten

Für die Pflanzungen sollen überwiegend Gehölze aus der folgenden Artenliste verwendet werden. Die Pflanzqualität der Bäume und Sträucher muss den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e.V. entsprechen.

Auf die erforderlichen Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

Bäume erster Ordnung, auch in Sorten pflanzbar:

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18cm

Stammbüsche: Höhe beim Pflanzen 300-400cm

Acer pseudoplatanus
Acer platanoides
Spitzahorn
Vogelkirsche
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata
Juglans regia
Spitzahorn
Vogelkirsche
Traubeneiche
Stieleiche
Winterlinde
Walnuss

Bäume zweiter Ordnung, auch in Sorten pflanzbar:

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18cm

Stammbüsche: Höhe beim Pflanzen 300-400cm

Acer platanoides Spitzahorn in Zuchtformen

Betula pendula
Carpinus betulus
Sorbus aria
Sorbus aucuparia
Birke
Hainbuche
Mehlbeere
Vogelbeere

Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere

Kleinkronige Bäume, z. B.

Acer campestre Feldahorn

Carpinus betulus `Frans Fontaine´ Säulen-Hainbuche
Crataegus spec. Weiß-/Rotdorn
Prunus spec. Zierkirsche
Pyrus `Chanticleer´ Straßen-Birne

Robinia pseudoplatanus

`Umbraculifera´ Kugel-Robinie Sorbus thuringiata `Fastigiata´ Säulen-Eberesche

Sträucher

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe beim Pflanzen 100-50cm

Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Hartriegel Hasel Corylus avellana Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa spec. Wildrosen Salix caprea Salweide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Traubenholunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball